

# Amtliche Bekanntmachung

---

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 19. Mai 2011

Nr. 24

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)  
für das Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen  
Wirtschaftsingenieurwesen und Technische  
Volkswirtschaftslehre**

**120**

---

# **Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für das Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre**

**vom 19. Mai 2011**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29 ff) hat der KIT-Senat am 21. März 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Präsidenten haben Ihre Zustimmung am 19. Mai 2011 erteilt.

## **1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, um den Grad der Eignung und die Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin festzustellen. Die jährlich für die Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzung, Zulassungsantrag, Fristen**

**(1)** Voraussetzungen für den Zugang in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre sind:

1. ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre oder einem fachverwandten wirtschafts-, ingenieurwissenschaftlichen oder Informatik-Studiengang absolviert worden sein,
2. notwendige, im Rahmen des zulassungsrelevanten Studienganges gemäß Absatz 1 Nr. 1 vermittelte erforderliche Vorleistungen in den Fächern Mathematik, Statistik und/oder Operations Research (ausgenommen der Leistungen aus Abschlussarbeiten) im Umfang von insgesamt mindestens 20 Leistungspunkten und

3. Praktika mit kaufmännischen und/oder technischen Inhalten im Mindestumfang von 12 Wochen, einschließlich der für das Bachelorstudium nachgewiesenen Praktikumsleistungen.
4. Für Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache durch Vorlage eines Zeugnisses nach Absatz 4 Nr. 6 erforderlich.

**(2)** Eine Zulassung von Studienanfängern oder Studienanfängerinnen erfolgt sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum **15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)**,

für das Sommersemester bis zum **15. Januar eines Jahres (Ausschlussfrist)**

beim KIT eingegangen sein.

**(3)** Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens für das KIT durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich muss der Bewerber oder die Bewerberin den elektronisch erstellten Antrag ausdrucken, eigenhändig unterschreiben und an das Studienbüro des KIT schicken.

**(4)** Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers oder der Bewerberin belegen, insbesondere Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife bzw. einer anderen gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung, des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder einem Informatikstudiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS,
2. ein tabellarischer Lebenslauf sowie Kopien oder Abschriften von Nachweisen über sonstige und außercurriculare Leistungen nach § 5,
3. der Nachweis über das Praktikum nach Absatz 1 Nr. 3,
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren am KIT bzw. der Universität Karlsruhe (TH),
5. eine schriftliche Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen, der Bachelorprüfung, der Diplomvorprüfung, der Diplomprüfung oder der Masterprüfung in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder in einem verwandten Studiengang verloren wurde,
6. für ausländische und staatenlose Bewerber oder Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung und
7. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorgelegt werden.

**(5)** Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers oder der Bewerberin zu erwarten, dass er oder sie das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre abschließen wird, kann im Rahmen der Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen

ermittelt wird. Der Bewerber oder die Bewerberin nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner oder ihrer bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist damit ausgeschlossen. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss unverzüglich, bis spätestens zum Ende des 1. Semesters, nachgereicht wird. Wird der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss nicht fristgerecht nachgereicht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre. Hat der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat er oder sie dies gegenüber der Auswahlkommission schriftlich darzulegen und nachzuweisen. Die Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

**(6)** Liegt der Nachweis über das Praktikum nach Absatz 1 Nr. 3 noch nicht vollständig vor und ist aufgrund des bisherigen Werdegangs zu erwarten, dass das Praktikum rechtzeitig vor Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachgewiesen wird, kann der Bewerber oder die Bewerberin trotzdem zum Studium zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis über das Praktikum unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre.

**(7)** Über die Gleichwertigkeit der Abschlusszeugnisse im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre.

**(8)** Über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten erforderlichen Vorleistungen sowie über die Gleichwertigkeit und fachliche Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Auswahlkommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (z.B. Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von dem Bewerber oder der Bewerberin der Bewerbung beizulegen.

**(9)** Für Studiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet die Auswahlkommission über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen.

## **2. Abschnitt: Auswahlverfahren**

### **§ 3 Bildung der Rangfolge**

Im Rahmen des Auswahlverfahrens erstellt die Auswahlkommission unter allen Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, aufgrund

1. der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (vgl. § 2 Abs. 1, Ziff. 1) und der erbrachten Studienleistungen nach § 4 (insgesamt maximal 330 Punkte) sowie
2. der sonstigen und außercurricularen Leistungen (maximal 30 Punkte) nach § 5

eine Rangliste. Die Auswahlkommission vergibt für jeden Bewerber oder jede Bewerberin anhand der von ihm oder ihr eingereichten Unterlagen einen Punktwert auf einer Skala von 0 bis 360 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 360 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

### **§ 4 Studienleistungen/Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung**

**(1)** Für Studienleistungen und die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden insgesamt maximal 330 Punkte entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen vergeben.

(2) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 100 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt anhand von Richtlinien, die vor dem Auswahlverfahren von der Auswahlkommission festgelegt werden.

(3) Die Studienleistungen in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Operations Research, Informatik, Ingenieurwissenschaften und/oder Naturwissenschaften und Mathematik und/oder Statistik werden wie folgt bewertet (maximal 230 Punkte):

1. für Betriebswirtschaftslehre im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 40 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,
2. für Volkswirtschaftslehre im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 40 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,
3. für Operations Research im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 40 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,
4. für Informatik im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 40 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,
5. für Ingenieurwissenschaften und/oder Naturwissenschaften im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 40 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,
6. für Mathematik und/oder Statistik im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt.

Leistungspunkte im vorgenannten Sinne sind auch ECTS-Punkte.

(4) Anders benannte als die in Absatz 3 genannten, aber inhaltlich gleiche Fächer werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Fächer entscheidet die Auswahlkommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von den Bewerbern und Bewerberinnen der Bewerbung beizulegen.

## § 5 Sonstige und außercurriculare Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen, Auslandsaufenthalte, besonderes soziales, politisches oder sportliches Engagement sowie
2. besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielsweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie.

## § 6 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen, davon mindestens ein hauptamtlicher Professor oder eine hauptamtliche Professorin, besteht. Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans oder der Studiendekanin statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Der Studiendekan oder die Studiendekanin berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

### **§ 7 Niederschrift**

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 8 Abschluss des Verfahrens**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Präsident oder die Präsidentin aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die zugelassen wurden, erhalten vom KIT einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zugelassen wurden, erhalten vom KIT einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Einsicht**

(1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 8 ist einem nicht zugelassenen Bewerber oder einer nicht zugelassenen Bewerberin auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Auswahlkommission des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre in angemessener Frist Einsicht in die ihn oder sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber oder die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er oder sie dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre vom 12. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 22 vom 12. Mai 2010) außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. Mai 2011

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler*  
(Präsident)

*Professor Dr. Eberhard Umbach*  
(Präsident)